

Satzung

der

Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät

in der Fassung
vom 26. November 2003

mit Änderungen vom 6. Dezember 2010

(NBI.MWWV vom 29. Dezember 2010)

Satzung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts- Universität zu Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 85, wird nach Beschlussfassung des Fakultätskonventes der Agrarwissenschaftlichen Fakultät vom 13. Dezember 1990 und des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 22. 1. 1991 sowie mit Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und der Kultur des Landes Schleswig-Holstein die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Gliederung und Organisation

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre ihrer Fachgebiete.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sie sich der Einrichtungen der Fakultät. Näheres regelt die Einrichtungssatzung der Fakultät.

§ 2

Siegel

Die Fakultät führt als Siegel das historische Siegel der Kieler Landwirtschaftlichen Fakultät.

II. Mitglieder der Fakultät

§ 3

Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät richtet sich nach § 28 HSG und der Universitätsverfassung.

§ 4

Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Fakultät hat das Recht, Vorschläge, die die Interessen der Fakultät oder ihrer Mitglieder betreffen, den zuständigen Organen der Fakultät vorzulegen.

(2) Alle Mitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

§ 5

Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Lehre

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen ist in der Regel den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät vorbehalten. Entscheidungen nach § 30 HSG Abs. 1 fällt die Dekanin oder der Dekan.

(2) Jedes Mitglied des Lehrkörpers ist verpflichtet, die in dem Lehrveranstaltungsplan unter seinem Namen aufgeführten Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung des Stundenplanes abzuhalten, wenn mindestens 3 Hörer an ihr regelmäßig teilnehmen.

Die Lehrveranstaltungen sind im EDV-gestützten Vorlesungsverzeichnis UnivIs anzukündigen.

(3) Kann ein Mitglied der Fakultät aus zwingenden Gründen für einen längeren Zeitraum innerhalb eines Semesters eine angekündigte Lehrveranstaltung nicht abhalten, so hat die Dekanin oder der Dekan für eine Vertretung zu sorgen.

III. Aufgaben der Fakultät

§ 6

Aufgaben

(1) Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät hat die Aufgabe gemäß § 28 Abs. 1 HSG.

(2) Die Fakultät verleiht die akademischen Grade eines Dr.sc.agr. oder eines Dr.oec.troph. gemäß der Promotionsordnung und den eines Dr.sc.agr.habil. oder eines Dr.oec.troph.habil. gemäß der Habilitationsordnung. Die hauptamtlich in der Fakultät tätigen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sowie die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und die Habilitierten, soweit sie in der Fakultät regelmäßig lehren, sind berechtigt, Dissertationen anzuregen und zu betreuen. Sie sind verpflichtet, als Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer im Promotionsverfahren mitzuwirken.

(3) Die Fakultät wirkt an der Berichterstattung über die Forschung mit.

(4) Die Fakultät unterrichtet die Öffentlichkeit über ihre Arbeiten (Hochschultagung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät), soweit die Universitätsverfassung nichts anderes bestimmt.

IV. Gliederung

§ 7

Einrichtungen der Fakultät

Die Fakultät hat folgende Einrichtungen:

1. Institut für Pflanzenernährung und Bodenkunde
2. Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
3. Institut für Phytopathologie
4. Institut für Tierernährung und Stoffwechselfysiologie
5. Institut für Tierzucht und Tierhaltung
6. Institut für Landwirtschaftliche Verfahrenstechnik
7. Institut für Agrarökonomie
8. Institut für Humanernährung und Lebensmittelkunde
9. Institut für Ernährungswirtschaft und Verbrauchslehre
10. Institut für Natur- und Ressourcenschutz
11. gemeinsam mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät: Zentrum für molekulare Biowissenschaften

§ 8

Leitung und Organisation der Einrichtungen

Leitung und Organisation der Institute richtet sich nach § 8 der Verfassung der CAU. Das Nähere kann von den Instituten in einer Institutsordnung geregelt werden.

V. Organe der Fakultät

§ 9

Organe

(1) Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät hat folgende Organe:

1. Fakultätskonvent
2. Dekanat.

(2) Fakultätskonvent und Dekanat sind gleichzeitig Organe der Hochschule.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach § 27 HSG wahr.

§ 11

Fakultätskonvent

(1) Der Fakultätskonvent nimmt alle Angelegenheiten der Fakultät wahr, soweit durch das Hochschulgesetz oder die Universitätsverfassung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Fakultätskonvent besteht aus (§ 29 Abs. 2 HSG):

- a) der Dekanin oder dem Dekan,
- b) sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen oder Professoren,
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden,
- e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des nichtwissenschaftlichen Dienstes,
- f) der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten steht ein Antragsrecht und eine beratende Stimme zu.

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder des Fakultätskonvents Pflicht. Bei Verhinderung sind die Dekanin oder der Dekan und die oder der Ersatzvertreter vom Mitglied zu benachrichtigen.

(5) Der Fakultätskonvent tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semestermonat, zusammen. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Verhandlungen des Fakultätskonvents nur in dringenden Fällen statt.

(6) Der Fakultätskonvent ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt. Die oder der Vorsitzende bestimmt den Tag der Sitzung und die vorläufige Tagesordnung. Die Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen stattfinden.

(7) Der Fakultätskonvent wählt die Dekanin oder den Dekan und eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter sowie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätskonvents. Für die gewählten Dekanin oder den gewählten Dekan rückt deren Ersatzvertreterin oder dessen Ersatzvertreter im Konvent nach.

(8) Der Fakultätskonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Dekanat

(1) Die Amtsdauer der Dekanin oder des Dekans beträgt 2 Jahre.

(2) Das Dekanat vertritt die Fakultät nach außen. Es führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Fakultätskonvents vor und führt sie aus. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätskonvents.

(3) Das Dekanat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fakultätskonvent und die Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und dass die der Fakultät angehörenden Mitglieder ihre Pflichten erfüllen.

(4) Das Dekanat beruft die Sitzungen des Fakultätskonvents ein. Die Einladungen müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung versandt sein.

(5) Das Dekanat vollzieht die Promotionen und Habilitationen.

(6) Das Dekanat verwaltet die der Fakultät zur Verfügung stehenden Gelder.

(7) Ist die Dekanin oder der Dekan an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Geschäfte verhindert, so werden diese durch ihre erste Stellvertreterin oder seinen ersten Stellvertreter, bei deren oder dessen Verhinderung durch ihre zweite Stellvertreterin oder seinen zweiten Stellvertreter geführt. Sind beide Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, geht die Vertretung auf die dienstälteste Vorsitzende oder den dienstältesten Vorsitzenden eines Fakultätsausschusses über. Wird das Dekanat weniger als sechs Monate vor dem bestimmungsgemäßen Ende frei, so übernimmt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter, im Verhinderungsfall die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter, die Amtsgeschäfte als Dekanin oder Dekan. Wird das Dekanat früher als sechs Monate vor dem bestimmungsgemäßen Ende frei, so ist unverzüglich für die verbleibende Amtsperiode die Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans vorzunehmen. Für die Stellvertreter gilt entsprechendes.

(8) Die Übergabe des Dekanats erfolgt fakultätsöffentlich. Die scheidende Dekanin oder der scheidende Dekan legt einen Bericht über ihre oder seine Amtsperiode vor.

§ 13

Ausschüsse

(1) Der Fakultätskonvent bildet folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Haushalt, Entwicklungsplan und Kapazität,
2. Ausschuss zur Förderung von Frauen,
3. Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten,
4. Ausschuss für Graduiertenförderung,
5. ständiger Habilitationsausschuss.

(2) Der Fakultätskonvent bestimmt eine Kapazitätsbeauftragte oder einen Kapazitätsbeauftragten und eine Stundenplankoordinatorin oder einen Stundenplankoordinator.

(3) Das Recht der Fakultät zur Bildung weiterer Ausschüsse bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätskonvent gewählt. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können alle Mitglieder der Fakultät gewählt werden, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

(5) Für jeden Ausschuß wird vom Fakultätskonvent aus dem Kreis der Mitglieder dieses Ausschusses eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Im Ausschuß zur Förderung der Frauen führt die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitz.

(6) Die Dekanin oder der Dekan und ihre Vertreterinnen oder seine Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Dekanin oder der Dekan, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung ihre Vertreterin oder sein Vertreter, hat das Recht, in einer Ausschußsitzung jederzeit das Wort zu ergreifen.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl und Nachwahl sind zulässig.

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse des Fakultätskonvents

(1) Dem Ausschuss für Haushalt, Entwicklungsplan und Kapazität gehören sechs Professorinnen oder Professoren, wovon ein Mitglied die oder der Kapazitätsbeauftragte der Fakultät ist, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, zwei Studierende und eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an. Der Ausschuss bearbeitet die Kapazitätsermittlungen in der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät sowie die Beschlussvorlagen für den Fakultätskonvent zum Haushalt und zur Entwicklungsplanung in der Fakultät.

(2) Dem Ausschuß zur Förderung von Frauen gehören, sofern der Fakultätskonvent keine andere Regelung trifft, die Mitglieder der Frauengleichstellungskommission an gemäß § 27 HSG; den Vorsitz führt die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Dem Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten gehören sechs Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, zwei Studierende und eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an. Dem Praktikantenausschuss obliegt die Vermittlung und Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Ableistung des Fach- oder Betriebspraktikums. Der Praktikantenausschuss überprüft die Ableistung des Fach- oder Betriebspraktikums.

(4) Dem Ausschuß für Graduiertenförderung gehören sechs Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, zwei Studierende und eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an. Der Ausschuss gibt gem. § 11 Satz 2 des Graduiertenförderungsgesetzes Stellungnahmen zu den Anträgen auf Stipendien ab.

(5) Dem ständigen Habilitationsausschuss gehören vier Professorinnen oder Professoren und die Dekanin oder der Dekan an. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Dem ständigen Habilitationsausschuss obliegt die Durchführung der jeweils gültigen Habilitationsordnung.

§ 15

Weitere Ausschüsse

(1) Der Fakultätskonvent kann jederzeit weitere Ausschüsse einsetzen.

(2) Den weiteren Ausschüssen werden die Gegenstände ihrer Beratungen vom Fakultätskonvent im Einzelfall zugewiesen.

3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender der weiteren Ausschüsse. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 16

Berufungsausschuss

(1) Der Berufungsausschuss wird zur Erarbeitung von Vorschlägen nach § 62 HSG vom Fakultätskonvent eingesetzt. Der Fakultätskonvent sorgt für eine dem § 62 Abs. 3 HSG entsprechende Zusammensetzung des Berufungsausschusses und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Der Fakultätskonvent hat im Rahmen von Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass der Berufungsausschuß der jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend nach Fachrichtung und Umfang zusammengesetzt ist.

VI. Willensbildung im Fakultätskonvent

§ 17

Verhandlungsart

(1) Beschlüsse des Fakultätskonvents werden in Fakultätskonventssitzungen oder im Umlauf gefaßt.

(2) Der Dekanin oder dem Dekan bleibt die Wahl der Verhandlungsart überlassen. Wenn sich ein Mitglied des Fakultätskonvents gegen die Erledigung durch Umlauf ausspricht, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18

Beschlussfassung

(1) Der Fakultätskonvent ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Änderungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Fakultätskonvents ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen (§ 16 Abs. 2 HSG).

(3) Vor der Beschlussfassung des Fakultätskonvents über die Durchführung von Studienordnungen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Lehrenden zu hören. Sie können an den Beratungen beteiligt werden.

(4) Vor der Beschlussfassung des Fakultätskonvents über die Koordinierung der Forschung sind die fachlich oder persönlich betroffenen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, Oberassistentinnen oder Oberassistenten, Assistentinnen oder Assistenten und selbständig forschenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu hören. Sie können an den Beratungen beteiligt werden.

(5) Vor der Beschlussfassung des Fakultätskonvents über Angelegenheiten, die die Funktion und/oder Struktur einer Einrichtung der Fakultät berühren, ist die Leitung der betroffenen Einrichtung an den Beratungen zu beteiligen.

§ 19

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätskonvents sind gemäß § 16 HSG hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten, Drittmittelangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen sowie Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Fakultät oder die Universität entstehen können, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 20 Wirtschaftlicher Beirat

Um die Kontakte zur Wirtschaft zu intensivieren und deren Anforderungen an die agrar- und ernährungswissenschaftliche Forschung zu konkretisieren, wird die Fakultät von einem wirtschaftlichen Beirat beraten. Dieser besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft der in der Fakultät vertretenen Fachrichtungen sowie dem Dekan kraft Amtes und wird vom Fakultätskonvent für zwei Jahre berufen.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Erörterung der laufenden und geplanten Forschungsaktivitäten. Weiter gibt der Beirat Empfehlungen für den Wissenstransfer und fördert den Einsatz der entwickelten Technologien und Verfahren.

Der wirtschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

VII. Schlußbestimmungen

§ 21

Außerkräftreten

Die Satzung des Fachbereichs Agrarwissenschaften Kiel in der Bekanntmachung des Kultusministers vom 21. Juni 1976 tritt mit Inkrafttreten dieser Fakultätssatzung außer Kraft.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Verkündung im Nachrichtenblatt der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in Kraft.

Die Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur wurde mit Schreiben v. 19.3.1991 - X 600 a - 3102 - 1317 - erteilt.

Ausgefertigt:

Kiel, den 21.3.1991

Der Dekan der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. U. Koester